

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Betriebshilfe

Wer hat Anspruch auf einen Betriebshelfer?

Einen Anspruch auf Betriebshilfe haben nur der Unternehmer und sein im Fischereibetrieb mitarbeitender Ehegatte. Bei Arbeitnehmern oder anderen mitarbeitenden Familienangehörigen entfällt der Anspruch.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG), in der jeder Unternehmer „pflichtversichert“ ist, ist nur Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme muss man bei dem Träger, von dem die Leistung Betriebshilfe bezogen werden soll, auch pflichtversichert sein. Also bei Krankheit bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) oder bei einer Rehabilitation bei der landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK).

Wann hat man Anspruch auf einen Betriebshelfer?

Sofern man aufgrund eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls oder einer Erkrankung vom Arzt arbeitsunfähig geschrieben oder gar ins Krankenhaus eingewiesen wird, aber auch während der vor- und nachgeburtlichen Schutzfristen und während stationärer Vorsorgekuren, z.B. Mutter-Kind-Kur. Für andere Rehabilitationsmaßnahmen ist in der Regel der Rentenversicherungsträger, also hier die LAK zuständig.

Muss der Betrieb pauschal besondere Voraussetzungen erfüllen um einen Anspruch auf Betriebshilfe zu haben oder hat grundsätzlich jeder An-

spruch auf Betriebshilfe (nicht zu viel Personal, Mindestgröße, Saison)?

Betriebshilfe wird immer nur dann und nur in dem Umfang bewilligt, in dem sie zur Aufrechterhaltung des Unternehmens erforderlich ist. Bei der Bemessung des Leistungsumfangs werden die Unternehmensgröße und die Zahl der mitarbeitenden Personen berücksichtigt.

Der Leistungsumfang für die Betriebshilfe darf eine Obergrenze von 40 Wochenstunden nicht übersteigen.

Die Mindestgröße, die man benötigt, um diese Leistung zu erhalten, ist erfüllt, sofern man in der LKK und/oder der LAK pflichtversichert ist.

Werden im Unternehmen Arbeitnehmer und/oder mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt, ist allein bei der LAK die Bewilligung der Betriebshilfe ausgeschlossen.

In welcher Reihenfolge geht man am besten vor, wenn man Betriebshilfe beanspruchen möchte?

Da es für die Bewilligung der Betriebshilfe notwendig ist, dass vor dem Einsatzbeginn die Anspruchsvoraussetzungen und der mögliche Umfang der Leistung geklärt werden muss, ist der erste Ansprechpartner ein/e Vertreter/in der Gemeinsamen Einsatzstelle für Betriebs- und Haushaltshilfe der LSV.

Dahin kann sich auch derjenige wenden, der sich nicht sicher ist, ob er überhaupt Anspruch auf diese Leistung hat. Das wird schnell und unkompliziert während dieses Telefongesprächs entschieden.

Die telefonisch gegebene Leistungszusage

gilt ab sofort, sofern zum einen die Antragsunterlagen binnen 14 Tage nach dem Einsatzbeginn der Ersatzkraft bei der Gemeinsamen Einsatzstelle vorliegen und zum anderen keine relevanten Daten in diesem Telefongespräch unterschlagen wurden (z.B. Arbeitnehmer).

Anschließend können Sie sich unmittelbar nach der telefonischen Antragstellung an einen Betriebshelfer wenden.

Wer trägt die Kosten?

Gibt es eine Selbstbeteiligung?

Die Kosten für den Betriebshelfer werden aufgrund getroffener Vereinbarungen mit dem zuständigen Leistungsträger (LBG, LKK oder LAK) voll übernommen.

Selbstbeteiligung fällt bei den Betriebshilfeeinsätzen an, die von der LBG bewilligt werden. Hier sind je Einsatztag 10,00 € Selbstbeteiligung zu leisten. Das beruht auf einer gesetzlichen Festlegung.

Wann muss man die Kosten selbst zahlen?

Grundsätzlich muss man, abgesehen von der Selbstbeteiligung bei der LBG keine Kosten selbst zahlen. Versäumt der Antragsteller jedoch die notwendigen Fristen einzuhalten, dann müssen die Kosten selbst getragen werden.

Max Hoersen, Betriebshilfe

Mobil: 0172 3965337

max@rent-a-fishman.de

www.rent-a-fishman.de